



Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
433.001/0083-VI/AMR/1/2010
28.10.2010

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 728/10/Mag. GS/ML
Mag. Gabriele Straßegger

Durchwahl
4012

Datum
16.11.2010

**Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden und Entwurf eines Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden soll, sowie des Entwurfs eines Arbeit-und-Gesundheits-Gesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Alle Budgetmaßnahmen, die zu einer nachhaltigen Konsolidierung des öffentlichen Haushalts beitragen und damit auch künftig den notwendigen Spielraum für anstehende Zukunftsinvestitionen und notwendigen Krisensteuerung sichern, werden von Seiten der Wirtschaftskammer ausdrücklich begrüßt. Nur so kann der Wirtschaftsstandort Österreich und damit Beschäftigung und Wohlstand aller Bevölkerungsgruppen, vor allem auch der nächsten Generationen, gesichert werden. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen lassen jedoch einen derart nachhaltigen Schritt in Richtung Budgetkonsolidierung vermissen, vielmehr verursachen sie zum Teil erhebliche, vermeidbare Mehrkosten. Die Verlängerung der Arbeitslosengeldbezugsdauer für Personen nach einer beruflichen Rehabilitation konterkariert vielmehr die notwendigen Anstrengungen zur raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Eine gezielte Unterstützung zur Erlangung einer Beschäftigung, wenn notwendig mit Hilfe von gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassungsbetrieben, wäre stattdessen ein für die Betroffenen weit wirksamer und zugleich sparsamer Weg. Ebenso verursacht das unbefristete Einfrieren des Zugangsalters zur Altersteilzeit erhebliche, vermeidbare Mehrkosten. Die Herabsetzung der Altersteilzeitförderung von 55 % auf 50 % wird strikt abgelehnt, im Übrigen fehlt jede Übergangsfrist für bereits laufende Fälle. Die unter dem Titel „Aktivierungsgeld“ bezeichnete Verschiebung eines Teils der Kosten für sozialökonomische Betriebe und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte vom aktiven Förderbudget zum passiven Arbeitsmarktbudget mit Abgangsdeckung des Bundes bedeutet ebenfalls keine Einsparung.

Die im Entwurf zum Sonderunterstützungsgesetz vorgesehene Einhebung des Sonderunterstützungsbeitrags von 1,5 % stellt zwar einen Schritt in die richtige Richtung dar, wenngleich dieser jedenfalls mutiger ausfallen hätte können und sollen. Darüber hinaus sollte das bestehen-

de Sonderunterstützungsmodell jedenfalls auf seine Zeitgemäßheit überdacht und entsprechend angepasst werden.

Ebenso wenig leistet das geplante Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz (AGG) einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung. Es steht außer Zweifel, dass das im Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit von Erwerbstätigen zu erhalten und nachhaltig zu verbessern, jedenfalls von der WKÖ mitgetragen wird. Die WKÖ bezweifelt jedoch, dass das im AGG geplante 27,5 Mio. Euro schwere Beratungsangebot dieses Ziel und die im Entwurf genannten Einsparungseffekte von 66,5 Mio. erreichen kann. Die WKÖ hat deshalb im Zuge der Diskussionen zur Invaliditätsreform stets betont, dass das vorgesehene Beratungsangebot nur einer von vielen Bausteinen einer umfassenden Reform sein kann. Eine Weiterführung der laufenden Projekte wäre ohne Grundlage in einem speziellen AGG und ohne den im AGG vorgesehenen aufgeblähten Verwaltungsapparat und damit weit sparsamer ebenfalls möglich. Die WKÖ bezweifelt daher den Mehrwert dieses Gesetzes. Im Übrigen fehlt im Entwurf ein klarer Finanzierungsschlüssel für die Aufteilung der Kosten unter den Sozialversicherungsträgern. Jedenfalls sollten auch die Krankenversicherungsträger als klarer Nutznießer des Angebots an der Finanzierung von Anfang an beteiligt werden. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt sollte jedenfalls nur in dem Ausmaß, in dem Personen nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit das Beratungsangebot in Anspruch nehmen, finanziell beteiligt werden. Letztlich sollte jede Neufestsetzung der Finanzierungsanteile nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen möglich sein. Dies ist infolge der Mitfinanzierung der defizitären Pensionsversicherung und der vorgesehenen Abgangsdeckung des Bundes jedenfalls erforderlich.

Zu den Änderungen im Detail:

§ 18 Abs. 2 lit c AIVG - Längere Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nach Maßnahmen einer beruflichen Rehabilitation:

Wie bereits eingangs erwähnt lehnt die WKÖ die geplante Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für Personen nach einer beruflichen Rehabilitation entschieden ab. Sie erscheint unter dem Erfordernis einer Budgetkonsolidierung nicht nachvollziehbar.

Im Zuge der Diskussionsrunden zur Invaliditätsreform haben Experten (so a.o. Univ.-Prof. Dr. Wagner-Pinter vom Forschungsinstitut Synthesis) eindeutig festgestellt, dass eine erfolgreiche Vermittlung möglichst rasch nach einer Rehabilitationsmaßnahme - im Idealfall bereits während der Maßnahme - erfolgen sollte. Je länger eine Person im passiven Leistungsbezug verbleibt, umso schwerer wird eine erfolgreiche Vermittlung. Ein zu langer passiver Versorgungs-genuss wirkt daher kontraproduktiv. Stattdessen sollten die Personen nach einer beruflichen Rehabilitation eine gezielte Unterstützung zur Erlangung einer Beschäftigung, wenn notwendig mit Hilfe von gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassungsbetrieben, erhalten. Dies wäre ein für die Betroffenen weit wirksamerer und zugleich sparsamerer Weg zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung erscheint es nicht argumentierbar, eine einzelne Personengruppe bezüglich der Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs besser zu stellen. Im Übrigen sollten jedenfalls auch Selbständige, die freiwillig arbeitslosenversichert sind, in den Genuss der gleichen Leistungen kommen wie Unselbständige.

Letztlich ist die beabsichtigte Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs lediglich eine Verschiebung der Kosten aus dem System der Pensionsversicherung in das System der Arbeitslosenversicherung. Eine Finanzierung dieser zusätzlichen Leistung aus den Beiträgen der Arbeitslosenversicherung ist nicht begründbar. Im Übrigen besteht die Gefahr, dass durch die falsch gesetzten Anreize die Zahl der Personen, die in den Genuss des längeren passiven Leistungsbezugs kommen, im Entwurf deutlich unterschätzt wird.

§ 27 Abs. 2 und 4 sowie § 82 AIVG - Änderungen bei der Altersteilzeit:

Das Einfrieren des Zugangsalters zur Altersteilzeit und die offenbar beabsichtigte unbefristete Verlängerung des Bezugs von Altersteilzeit verursachen enorme Mehrkosten von letztlich rund 45 Mio. Euro/Jahr und stellen damit ebenfalls keine Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung dar, vielmehr würden diese Änderungen dem Ziel, die Beschäftigung Älterer zu fördern, entgegensteuern.

Im Übrigen führt die Textierung des Entwurfs im § 27 zu Unklarheiten. Der Entwurf sieht vor, dass Personen künftig - im Dauerrecht - 7 Jahre vor dem Regelpensionsalter Altersteilzeit antreten können, gleichzeitig wird die Dauer der Altersteilzeit mit 5 Jahren belassen bzw. beschränkt. Eine Begrenzung der Altersteilzeitvereinbarungen mit 5 Jahren für laufende Fälle wäre aus Vertrauensschutzgründen jedenfalls untragbar.

Die WKÖ lehnt auch die weitere geplante Änderung ab, die Altersteilzeitförderung an Unternehmer - in der Blockvariante - von 55 % auf 50 % herabzusetzen. Seit 2009 erhalten Unternehmen bei der geblockten Altersteilzeit nur mehr 55% der Mehrkosten ersetzt. Notwendige weitere Kürzungen der Altersteilzeitaufwendungen sollten von den Arbeitnehmern getragen werden, in dem deren Lohnausgleich entsprechend reduziert wird. Arbeitnehmer sind nicht nur die Nutznießer des Altersteilzeitmodells, von ihnen geht zumeist auch die Initiative zur Altersteilzeit aus.

Jedenfalls fehlt eine entsprechende Übergangsbestimmung für alle vor 2011 begonnenen Altersteilzeitfälle. Eine Herabsetzung der Ersatzrate für vor dem 1.1. 2011 begonnenen Fälle darf keinesfalls erfolgen.

§ 28a Aktivierungsgeld:

Wie ebenfalls eingangs erwähnt bedeutet die unter dem Titel „Aktivierungsgeld“ bezeichnete Verschiebung eines Teils der Kosten für Sozialökonomische Betriebe und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte vom aktiven Förderbudget zum passiven Arbeitsmarktbudget keine Budgeteinsparung. Vielmehr belastet die im passiven Arbeitsmarktbudget vorgesehene Abgangsdeckung das Bundesbudget zusätzlich. Durch die künftig wahrscheinlich verstärkte Einbeziehung von Mindestsicherungsbezieher auch in derartige Projekte ist zu erwarten, dass die dafür veranschlagten Mittel künftig sogar höher sein werden als im Entwurf geschätzt. Derartige Mittelverschiebungen dürfen jedenfalls nicht notwendige Strukturanpassungen mit möglichen Effizienzsteigerungen in SÖBs und GPBs verzögern oder gar ersetzen.

Zu den Änderungen des Sonderunterstützungsgesetzes:

Wie ebenfalls eingangs bereits festgehalten stellt die im Entwurf zum Sonderunterstützungsgesetz vorgesehene Einhebung des Sonderunterstützungsbeitrags von 1,5 % zwar einen Schritt in die richtige Richtung dar, wenngleich dieser jedenfalls auch mutiger ausfallen hätte können. Darüberhinaus sollte das bestehende Sonderunterstützungsmodell jedenfalls auf seine Zeitgemäßheit überdacht und entsprechend angepasst werden.

Entwurf eines Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes - AGG

Auch das geplante AGG leistet keinen Beitrag zu einer Budgetkonsolidierung. Die im Entwurf errechneten Einsparungen durch die flächendeckende Einführung eines Beratungsangebots ohne weitergehende nachhaltig wirksame Änderungen bei der Invaliditätspension werden von Seiten der WKÖ ebenso wie der Mehrwert dieses Gesetzes an sich massiv angezweifelt. Wenngleich die WKÖ natürlich alle Maßnahmen unterstützt, die ein frühzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verhindern, ist das im Endausbau 27,5 Mio. Euro teure Beratungszentrum mit der im Entwurf vorgesehenen aufgeblähten Verwaltungsstruktur entbehrlich. Eine Fortführung und allfällige Ausweitung der bestehenden Projekte wäre auch ohne AGG, jedoch

in einer weit schlankeren Gestalt aber der gleichen Wirkung ebenfalls möglich und auch kosteneffizienter.

Im Detail zu §1 Abs.2, zweiter Satz:

Abgelehnt wird die Einschränkung, wonach sich der Beratungsbedarf an Betriebe richtet, „sofern dieser nicht von der Arbeitsinspektion oder vom zuständigen Träger der Unfallversicherung abgedeckt wird.“

Diese Einschränkung der Betriebsberatungen ist nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Gedanken eines umfassenden, gebündelten Erstberatungsangebots. Auch für Arbeitnehmer gilt, dass ihr Beratungsbedarf unter Umständen durch diverse Träger gedeckt ist, dennoch gibt es für sie keine Einschränkung des Beratungsangebots. Im Sinn eines gleichen Zugangs zum Beratungsangebot für Betriebe und Arbeitnehmer sollte die Erstberatung jedenfalls bei den Gruppen gleichermaßen offen sein. Im Übrigen tritt die Arbeitsinspektion gegenüber Betrieben normalerweise als Kontroll- und auch anzeigendes Organ in Erscheinung. Auch aus diesem Grund erscheint die Arbeitsinspektion als Beratungsorgan nicht geeignet.

§ 3 und 4 - Steuerungsgruppe und Beirat

In die Steuerungsgruppe sollte auch ein Vertreter der Krankenversicherungsträger aufgenommen werden. Dies ist im Hinblick darauf, dass die Krankenversicherungsträger als Nutznießer des Beratungsangebots jedenfalls von Anfang an in die Finanzierung eingebunden werden sollten, unbedingt erforderlich.

Innerhalb der Steuerungsgruppe sollten Beschlüsse nur **einstimmig** gefasst werden können. Dies entspricht auch dem Diskussionsstand innerhalb der im Zuge der Invaliditätsreform abgehaltenen „Fit2Work“ Arbeitsgruppe im BMASK. Insbesondere im Hinblick auf die der Steuerungsgruppe vorbehaltene Neufestlegung des Finanzierungsschlüssels (§ 6 Abs. 4) darf es kein Überstimmen eines mitfinanzierenden SV-Trägers geben.

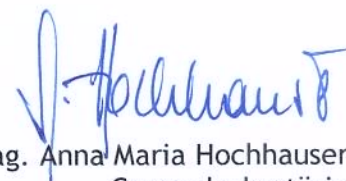
§ 6 - Finanzierung

Ausdrücklich abgelehnt wird der in § 6 enthaltene Finanzierungsschlüssel. Der auf die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt entfallende Anteil - unter den Sozialversicherungsträgern - von 1/3 der Kosten ist jedenfalls zu hoch. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt darf jedenfalls nur in dem Ausmaß, in dem Personen nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit das Beratungsangebot in Anspruch nehmen, finanziell beteiligt werden. Der entsprechende Finanzierungsschlüssel für die Sozialversicherungsträger sollte, so wie er auch bei der Mitfinanzierung des AMS und des Bundessozialamtes vorgesehen ist, ausdrücklich im Gesetz enthalten sein. Letztlich sollte jede Neuverteilung der Finanzierungsanteile nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erfolgen dürfen, dies im Hinblick auf die Mitfinanzierung der Pensionsversicherung und ihrer Abgangsdeckung durch den Bund.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin